

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 26	Ausgegeben in Lüdenscheid am 01.07.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
01.06.2026	Gemeinde Schalksmühle	Bekanntmachung Amtsgericht Lüdenscheid – Grundbuchangelegenheit	583
01.06.2026	Gemeinde Schalksmühle	Bekanntmachung Amtsgericht Lüdenscheid – Grundbuchangelegenheit	584
22.06.2026	Stadt Halver	3. Satzung vom 17.06.2026 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Halver vom 09.10.2012	585
18.06.2026	Stadt Iserlohn	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Letmathe vom 05.05.2026	585
25.06.2026	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06.07.2026	586
25.06.2026	Stadt Balve	Feststellung des Jahresabschlusses 2024	586
25.06.2026	Stadt Neuenrade	Satzung der Stadt Neuenrade über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 25.06.2026	587
25.06.2026	Stadt Neuenrade	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neuenrade vom 25.06.2026	588
23.06.2026	Stadt Meinerzhagen	Hauptsatzung vom 23.06.2026	593
26.06.2026	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	599
26.06.2026	Stadt Halver	30. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 59 „Herksiepe / Schillerstein und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 12 Linger Weg“ - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	600
19.06.2026	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches - 3700667888 -	603

19.06.2026	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches - 3703091318 -	603
25.06.2026	Jagdgenossenschaft Kesbern I	Tagesordnung einer Mitgliederversammlung am 30.07.2026	604
29.06.2026	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 S. 2, 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verord- nung zur Durchführung des Bundes-Immissi- onsschutzgesetzes (9. BimSchV) der Entschei- dung im Rahmen des immissionsschutzrechtli- chen Vorbescheides vom 27.05.2026 für eine Windenergieanlage von insgesamt drei Wind- energieanlagen in Halver	604
29.06.2026	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 S. 2, 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verord- nung zur Durchführung des Bundes-Immissi- onsschutzgesetzes (9. BimSchV) der Entschei- dung im Rahmen des immissionsschutzrechtli- chen Vorbescheides vom 27.05.2026 für eine Windenergieanlage von insgesamt drei Wind- energieanlagen in Halver	606
29.06.2026	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 S. 2, 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verord- nung zur Durchführung des Bundes-Immissi- onsschutzgesetzes (9. BimSchV) der Entschei- dung im Rahmen des immissionsschutzrechtli- chen Vorbescheides vom 27.05.2026 für eine Windenergieanlage von insgesamt drei Wind- energieanlagen in Halver	608
26.06.2026	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung über die Feststel- lung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für drei Windenergieanlagen in Meinerzhagen der Fa. ABO Energy GmbH & co. KGaA	610
29.06.2026	Märkischer Kreis	Tagesordnung einer Sitzung des Kreistages am 09.07.2026	610

Geschäfts-Nr.:

HÜ-4013-38

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Lüdenscheid

Bekanntmachung

Die Gemeinde Schalksmühle hat am 20.05.2026 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Hülscheid liegende Grundstück

Hülscheid Flur 13, Flurstück 572

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Lüdenscheid, Dukatenweg 6, 58507 Lüdenscheid, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdenscheid, 01.06.2026

Amtsgericht

Stach

Rechtspfleger

Ausgefertigt

Gatesch
Justizbeamtin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Geschäfts-Nr.:

HÜ-4004-6

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Lüdenscheid

Bekanntmachung

Die Gemeinde Schalksmühle hat am 18.05.2026 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Hülscheid liegende Grundstück

Hülscheid Flur 4, Flurstück 74

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Lüdenscheid, Dukatenweg 6, 58507 Lüdenscheid, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdenscheid, 01.06.2026

Amtsgericht

Stach

Rechtspfleger

Ausgefertigt

Gatesch
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

3. Satzung vom 17.06.2026 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Halver vom 09.10.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 633), hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 18.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Halver vom 09.10.2012 (Tarif zur Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt ergänzt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
6.1	Feststellungen aus Konten und Akten	30,00 €
6.2	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 22.06.2026

Der Bürgermeister
gez. Kibbert

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Letmathe

vom 05.05.2026

I.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 30.03.2018 wird für den Stadtteil Letmathe verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Innenstadtbereich des Stadtteils Letmathe dürfen **am 19.07.2026, 06.09.2026 und 13.12.2026** von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich Innenstadt des Stadtteils Letmathe umfasst die Fußgängerzone Hagener Straße Haus Nummer 1-75 und Haus Nummer 2-58, die Straßen Zum Volksgarten, Reinickendorfer Straße, Friedensstraße, Marienstraße und Marktstraße jeweils ab der Hagener Straße bis zur Overwegstraße

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält und in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 18.06.2026

Stadt Iserlohn
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Joithe
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, den 06.07.2026, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

T a g e s o r d n u n g :

I. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses vom 26.08.2024
2. Überörtliche Prüfung:
Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) 2025-2026
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 25.06.2026

gez.
Hoffmann
Vorsitzende



Bekanntmachung der Stadt Balve -Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Balve-

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 den Jahresabschluss 2024 wie folgt festgestellt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadt Balve für das Haushaltsjahr 2024 werden bekannt gegeben. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Dem abgefassten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wird zugestimmt. Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2024 wird wie folgt festgestellt:

a) Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 2.435.289,34 € ab.

b) Bilanz zum 31.12.2024

- Bilanzsumme 89.181.141,41 €

c) Verwendung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.435.289,34 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2024 mit Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie den Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen der einzelnen Produktbereiche und der Bilanz der Stadt Balve zum 31.12.2024 liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Öffnungszeiten:

montags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr
sowie dienstags bis freitags jeweils 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Zimmer 23, öffentlich aus.

Balve, den 25.06.2026

Der Bürgermeister
gez. H. Mühling



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

**Satzung der Stadt Neuenrade über die
abweichende Erhebung von Gebühren nach der
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO
NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes
nach dem Personenstandsgesetz
vom 25.06.2026**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.

666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), sowie des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Gebührensatzung für Standesamtsleistungen beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Für Amtshandlungen im Personenstandswesen werden in der Stadt Neuenrade von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.

(2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der AVerwGebO NRW unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, den 25.06.2026

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

**Gegenüberstellung alte / neue Gebühren für
Amtshandlungen im Personenstandswesen**

**Verwaltungsgebühren
Personenstandswesen**

		NEU	alt
Nr.		EURO	
01	Prüfung der Ehefähigkeit – deutsches Recht	50,00/40,00	
02	Prüfung der Ehefähigkeit - ausländisches Recht	80,00/66,00	
03	Ausstellung Ehefähigkeits- zeugnis (EFZ)	80,00/66,00	
04	Beschaffung EFZ für Aus- länder	50,00/40,00	
05	Eheschließung ausserhalb der Öffnungszeiten	100,00/66,00	
06	Eheschließung ausserhalb der Öffnungszeiten besonders	150,00/-----	
07	Vornahme Eheschließung für ein anderes Standes- amt	50,00/40,00	
08	Antrag auf Anerkennung ausländische Ehesachen	50,00/25,00	
09	Nachbeurkundung Ehe- schließung Ausland	80,00/40,00	
10	Niederschrift eidesstattli- che Versicherung	30,00/21,00	
11	Nachbeurkundung Geburt Ausland	50,00/40,00	
12	Nachbeurkundung Sterbe- fall Ausland	30,00/21,00	
13	Leichenpass	20,00/15,00	
14	Erklärung zur Namensfüh- rung	30,00/21,00	
15	Ausstellung einer Perso- nenstandsurkunde	12,00/10,00	
16	Ausstellung einer weiteren Personenstandsurkunde	6,00/5,00	
17	Auskunft/Einsicht Sammel- akten / Personenstandsre- gister	12,00/10,00	
18	Suchen eines Eintrags	20,00/17,00	



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feu-
erwehr der Stadt Neuenrade vom 25.06.2026**

Der Rat der Stadt Neuenrade hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW.S.618), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Neuenrade unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Neuenrade und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sonder-einsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaf tung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughal-ter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasser-fahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu be-stimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatz-pflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungs-haftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder

dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Neuenrade die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Entgelte

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neuenrade, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
2. Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
3. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Neuenrade auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-,geräte und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
2. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
4. Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 30 EURO berechnet.
5. Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
6. Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 15,00 EURO berechnet.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

3. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
4. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
2. Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9

Kosten- und Entgeltschuldner

1. Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neuenrade

Als Ersatz des Verdienstausschlages beruflich selbstständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Neuenrade wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 EURO je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstausschlagpauschale wird 28,00 EURO je Stunde festgelegt. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 11

Zahlungsfälligkeit

1. Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Stadt Neuenrade zu zahlen.
2. Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige

Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuenrade vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, den 25.06.2026

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neuenrade vom 24.06.2026

Berechnet werden die Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten in dem Umfang, wie der auf Grund der den Einsatz auslösenden Meldung von der Feuerwehr zur Erreichung des Einsatzzieles für erforderlich gehalten werden dürfte.

Kostentarife

<u>Fahrzeugart</u>	<u>Standort</u>	<u>Gebühr je Stunde</u>
TLF 4000	Affeln	503,86 €
ELW1	Affeln	185,57 €
HLF20	Affeln	220,10 €
MTW	Küntrop	128,93 €
GWL	Küntrop	195,37 €
KatsLF20	Küntrop	166,32 €
First Responder (wird in der Regel nicht abgerechnet)	Neuenrade	1.030,27 €
ELW1	Neuenrade	111,15 €
HubRW TM 30	Neuenrade	179,06 €
HLF20	Neuenrade	111,11 €

GWL	Neuenrade	325,22 €
MTW	Neuenrade	101,09 €
TLF3000	Neuenrade	315,45 €
Kom	Neuenrade	82,92 €

Die Kosten je Fahrzeug wurden je Fahrzeug im Durchschnitt der Jahre 2022, 2023 und 2024 errechnet. Die aufgeführten Kosten sind entstanden durch Vorhaltekosten und Einsatzkosten geteilt durch Einsatzstunden Fahrzeug (Kurzfassung).

Beispiel:

GWL Standort Neuenrade

2022: 311,75 €
 2023: 409,52 €
 2024: 254,40 €
 Summe: 975,67 €
 : 3 Jahre **325,22 € pro Einsatzstunde**

Vergleich Berechnung Jahre 2014, 2015, 2016: Einsatzstunde 82,00 € lt. Satzung aus 2017



Bekanntmachungsanordnung
der Stadt Meinerzhagen

I.

HAUPTSATZUNG

der Stadt Meinerzhagen vom 23.06.2026

PRÄAMBEL

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung - nachstehend GO NRW genannt - hat der Rat der Stadt Meinerzhagen am 22.06.2026 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende HAUPTSATZUNG beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Meinerzhagen wurde mit Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Altena und der Stadt Lüdenscheid vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 412) durch Zusammenschluss der bis zu diesem Zeitpunkt selbständigen Gemeinden Stadt Meinerzhagen und Gemeinde Valbert mit Wirkung vom **1. Januar 1969** als neue Gemeinde gebildet.
Sie trägt den Namen "*Meinerzhagen*" und führt die Bezeichnung "*Stadt*".
- (2) Die "Stadt Meinerzhagen" umfasst eine Fläche von zurzeit 115,18 qkm und besteht aus folgenden Gebietsteilen:
 - a) das Gebiet der ehemaligen Gemeinde "Stadt Meinerzhagen",
 - b) das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Valbert,
 - c) das Gebiet, das durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Altena und der kreisfreien Stadt Lüdenscheid vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 412) aus der früheren Gemeinde Lüdenscheid-Land ab Januar 1969 in die neue Stadt Meinerzhagen eingegliedert worden ist,
 - d) das Gebiet, das durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06. Dezember 1974 ab 01. Januar 1975 von der Stadt Drolshagen in die Stadt Meinerzhagen eingegliedert worden ist.

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge

a) Wappen

Die Stadt führt das vom Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 18. April 1975 beschlossene und durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 14. Juli 1975 - 31.1.21-03 - genehmigte Wappen.
Beschreibung des Wappens:

„Geteilt, im größeren oberen Feld in Gelb (Gold) wachsender roter, weißbewehrter Löwe über blauem Andreaskreuz, unten rot-weißer (-silberner) Schachbalken, belegt mit gelbem (goldenem) Jagdhorn.“

b) Dienstsiegel

Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Siegel entspricht in Form und Größe dem der Urschrift dieser Hauptsatzung begedrückten Siegel.

c) Flagge

Die Farben der Stadtfahne sind "blau-gold".

§ 3

Gemeindebezirk Valbert / Ortsvorsteher/in

- (1) Die Gebiete, die bis zum 31. Dezember 1968 die Gemeinde Valbert bildeten, erweitert um die ab 01. Januar 1975 aus der Stadt Drolshagen eingegliederte Ortschaft Börlinghausen, werden zu dem Gemeindebezirk Valbert zusammengefasst. Für diesen Bezirk wählt der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlzeit eine Ortsvorsteherin/einen Ortsvorsteher. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher soll in diesem Bezirk wohnen und muss dem Rat angehören können.
- (2) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher soll die Belange des Gemeindebezirks Valbert gegenüber dem Rat wahrnehmen. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher soll insbesondere die Entwicklung des Gemeindebezirks Valbert beobachten und erkennbare Entwicklungstendenzen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bekannt geben.
- (3) Der Ortsvorsteherin/Dem Ortsvorsteher für den Bezirk Valbert wird das Recht eingeräumt, im Rat und im Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Meinerzhagen gehört zu werden, soweit die Belange des Bezirkes Valbert betroffen sind.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung im Gemeindebezirk beauftragen. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch, die/der auch den Umfang der Beauftragung bestimmt.

Sofern die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt wird, ist sie/er zum Ehrenbeamten zu ernennen.

- (5) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung. Darüber hinaus hat sie/er Anspruch auf Ersatz der besonderen Auslagen, die durch die Erledigung der ihr/ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstehen. Der hiernach zu gewährende Auslageersatz kann pauschaliert werden.
- (6) Im Stadtgebiet Meinerzhagen werden weitere Bezirke nicht gebildet.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Dienstvorgesetzte/r und als Vorsitzende/r des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen der/dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörer/innen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des/der allgemeinen Vertreter/in.
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung im Sinne des Abs.1 entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Film – und Tonaufnahmen in den Sitzungen des Rates sind grundsätzlich unzulässig. Der Rat kann im Einzelfall durch Beschluss zulassen, dass Film- Bild- oder Tonaufnahmen angefertigt und veröffentlicht werden dürfen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 sind Tonaufnahmen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse zum Zweck der Unterstützung der Protokollführung zulässig.
- (5) Die Regelungen finden auf die Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig be-

einflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner/innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Ratsmitgliedern und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Meinerzhagen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Meinerzhagen fallen, sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
- 1.) weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 - 2.) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - 3.) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 - 4.) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2,3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Der Antragstellerin/Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Ausländerbeirat

- entfallen-

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "*Rat der Stadt Meinerzhagen*".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "*Ratsherr*" bzw. "*Ratsfrau*".

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

- Allgemeine Regelungen -

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Die Aufgaben des gesetzlich vorgeschriebenen Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist befugt, Entscheidungen über sämtliche Angelegenheiten zu treffen.
- (3) Dies gilt nicht, soweit
- a) die Entscheidungen nach der GO NRW ausschließlich beim Rat oder bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister liegen,
 - b) der Rat sich die Entscheidung vorbehält,
 - c) ein Fachausschuss Entscheidungsbefugnis erhalten hat,
 - d) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach § 16 dieser Hauptsatzung für die Entscheidung zuständig ist.

§ 12

Bau- und Vergabeausschuss

Soweit ein Bau- und Vergabeausschuss gebildet wird, entscheidet dieser

- a) ob der Antrag auf Zurückstellung eines Baugesuches gemäß § 15 BauGB gestellt wird,
- b) über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung gemäß § 69 BauO NRW bei verfahrensfreien Bauvorhaben i. S. von § 62 BauO NRW,
- c) über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 24 ff. BauGB und § 31 DSchG NRW,
- d) über die Vergabe aller von der Stadt Meinerzhagen zu vergebenden Aufträge
 - a) im Bereich der Bauleistung ab einem Betrag von über 1,2 Mio. €
 - b) im Bereich der Lieferung und Dienstleistung ab einem Betrag von über 120.000 €,
- e) über die Durchführung bedeutsamer städtischer Hochbaumaßnahmen, soweit dafür ein entsprechender Rats- oder Ausschussbeschluss vorliegt und weder gesetzliche noch durch Ratsbeschluss geregelte Sonderzuständigkeiten (z. B. des

Haupt- und Finanzausschusses für die Grundzüge der Planung) gegeben sind,

- f) über die Detail-Ausführung von städtischen Hoch-, Tief- und landschaftsgärtnerischen Baumaßnahmen in Bezug auf deren Ausgestaltung (Form-, Material-, Farbauswahl, etc.),
- g) über die Mitnutzung städtischer Grundstücke durch bauliche Anlagen Dritter.

§ 13

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Fahrtkosten gezahlt werden, ist auf 14 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Fahrtkosten gezahlt werden, ist auf 14 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) - entfallen -
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausfall wird für den Zeitraum der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Abhängig Erwerbstätigen ist auf Antrag der tatsächlich entstandene Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an die Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
 - c) Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit

hätte erzielt werden können, bleibt beim Ersatz des Verdienstausfalls außer Betracht.

- d) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- e) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 2029) geändert worden ist, anerkannt sind. Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren. Ein Aufwandsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte nach § 45 Absatz 1 Satz 3 GO NRW erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.
- f) Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 4 ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.
- g) Die Verdienstausfallentschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 € je Stunde nicht überschreiten.
- h) entfällt.

- (5) Ratsmitglieder erhalten ergänzend zu den gesetzlich normierten Entschädigungen nachfolgende, in unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung stehende, zusätzliche Leistungen:

- a) Unfallversicherungsschutz,
- b) Fahrtkostenersatz,
- c) einen Zuschuss für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit.

Der Zuschuss zu Buchstabe c) wird einmalig je Wahlperiode nach Vorlage einer Rechnung gewährt, dient der Anschaffung eines mobilen Endgerätes und ist betragsmäßig begrenzt auf den günstigsten Kaufpreis eines Apple iPads zum Zeitpunkt des Erwerbs. Bei erstmaliger Umstellung auf die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit während einer Wahlperiode erfolgt die Gewährung des Zuschusses anteilig; bei vorzeitigem Ausscheiden ist ein bereits gewählter Zuschuss anteilig zu erstatten. Sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern stehen die unter Buchstaben a) und b) aufgeführten Leistungen ebenfalls zu. Die Leistungen nach b) und c) werden nur auf Antrag gewährt.

- (6) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
- (7) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Senioren
- Ausschuss für Sport, Kultur und Denkmalpflege
- Ausschuss für Klima, Planung, Stadtentwicklung, Mobilität und Umwelt
- Bau- und Vergabeausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Schule und Bildung

§ 14

Zuwendungen an die Fraktionen

- (1) Den Fraktionen werden gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 GO NRW aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt. Der Grundbetrag beträgt monatlich **10,00 Euro**. Zusätzlich erhält jede Fraktion für jedes Mitglied monatlich **41,00 Euro**. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar der

Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

- (2) Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält nach Maßgabe des § 56 Absatz 3 Satz 6 GO NRW von der Stadt eine finanzielle Zuwendung, die der Hälfte des Betrages entspricht, den eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielt.

§ 15

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

- (2) Keiner Genehmigung bedürfen

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 16

Bürgermeister/in / ehrenamtliche Stellvertreter/in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

- (2) - entfallen -

- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird ermächtigt,

- a) Geldforderungen der Stadt Meinerzhagen (Steuern, Gebühren und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis zu 10.000,00 Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederschlagen,
- b) Geldforderungen der Stadt Meinerzhagen (Steuern, Gebühren und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis zu 50.000,00 Euro zu stunden. Bei Stundungsbegehren über Grund- und Gewerbesteuern, die glaubhaft mit zu erwartender Messbescheidänderung begründet werden, kann der Betrag überschritten werden.

- c) Rechtsstreitigkeiten zu führen und Vergleiche abzuschließen, sofern der Streitwert den Betrag von 102.000,00 Euro nicht übersteigt. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Rechtsstreitigkeiten für die Stadt führen, wenn diese daran als Beklagte beteiligt ist.

- d) Aufträge im Bereich

- a) der Bauleistung bis zu einem Betrag in Höhe von 1,2 Mio. € zu vergeben, wobei alle Aufträge ab einem Wert von 100.000 € und unter 1,2 Mio. €
- b) der Lieferung und Dienstleistung bis zu einem Betrag von 120.000 € zu vergeben, wobei alle Aufträge ab einem Wert von 80.000 € und unter 120.000 €

dem Bau- und Vergabeausschuss in der nächstmöglichen Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind.

- e) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich angesehen, wenn sie den Betrag von 25.000,00 € je Investitionsauftrag oder Budget nicht überschreiten; sie sind dem Rat jedoch in jedem Fall zur Kenntnis zu bringen. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kammerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

- (4) Weitere Zuständigkeiten können der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates erteilt werden.

- (5) Der Abschluss derivativer Finanzgeschäfte (Forward-Swaps, Zins-Swaps, Währungs-Swaps, Doppel-Swaps, Forward-Rate-Agreements, Caps, Floors, Collars und Swaptions) sowie ähnlicher Finanzgeschäfte unterliegt nicht der Zuständigkeit des Bürgermeisters, sondern des Rates.

- (6) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der sich aus der Wahl als erste/r oder zweite/r Stellvertreter/in ergebenden Reihenfolge.

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 Satz 1 der GO NRW zu dem Gesetz vom 09.10.2007, GV. NRW. S. 380).

- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung, gilt Absatz 1 (§ 73 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der GO NRW a.a.O.).

- (3) Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts sowie des Umzugs- und Reisekostenrechts Befugnisse der obersten Dienstbehörde übertragbar sind, werden sie der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister übertragen.

- (4) Die Ämter der Leiter/innen von Organisationseinheiten, die dem / der Hauptverwaltungsbeamten(in) oder einem / einer anderen Wahlbeamten(in) oder diesem / der in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen, werden in Anwendung des § 22 Landesbeamtengesetz NRW (LBG) im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen.

§ 18

Beigeordnete

Beigeordnete werden nicht gewählt.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Meinerzhagen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises – Amtsblatt des Märkischen Kreises. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift eine ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Unabhängig von der rechtswirksamen Bekanntmachung erfolgt zusätzlich eine Einstellung auf die Internetseite der Stadt Meinerzhagen.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathausgebäude 2, Bahnhofstraße 13, 58540 Meinerzhagen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 20

Öffentliche Zustellung

- entfallen –

§ 21

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Meinerzhagen vom 25. Februar 2000 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 01. Juli 2024, außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Meinerzhagen vom 23.06.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 23. Juni 2026

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Juli 2026 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 26. Juni 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Michael Wojtek
I. Beigeordneter



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

30. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 59 „Herksiepe / Schillerstein und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 12 Linger Weg“

- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2023 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) beschlossen:

30. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersiehende Gebiet wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB i.V.m. § 1 Absatz 8 BauGB eingeleitet.
2. Die Änderung erhält die Bezeichnung: Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 30. Änderung „Herksiepe / Schillerstein“.

3. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 30. Änderung werden gemäß dem vorliegenden Plan beschlossen.

4. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

5. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Bebauungsplan Nr. 59 "Herksiepe / Schillerstein und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 4 Linger Weg"

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersiehende Gebiet wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB eingeleitet.

2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 59 "Herksiepe / Schillerstein und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 4 Linger Weg"

3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.

4. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

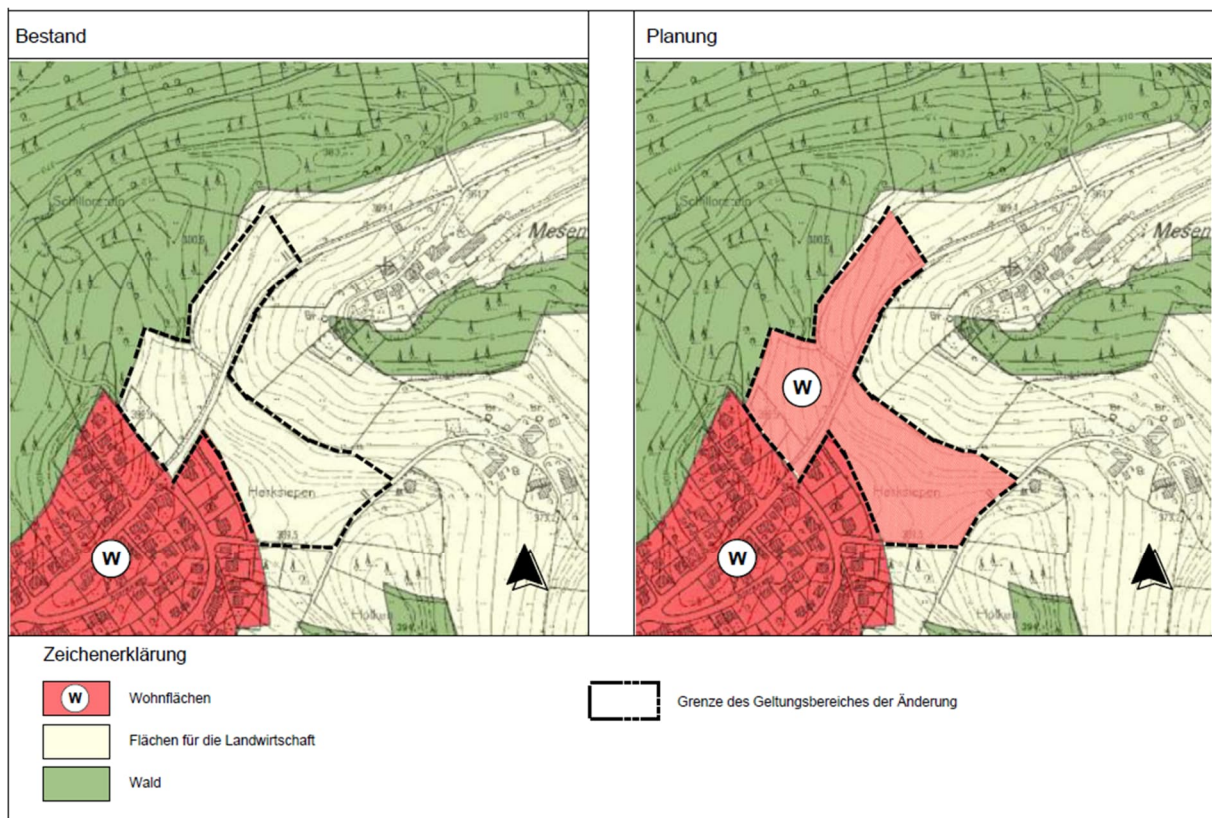
5. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

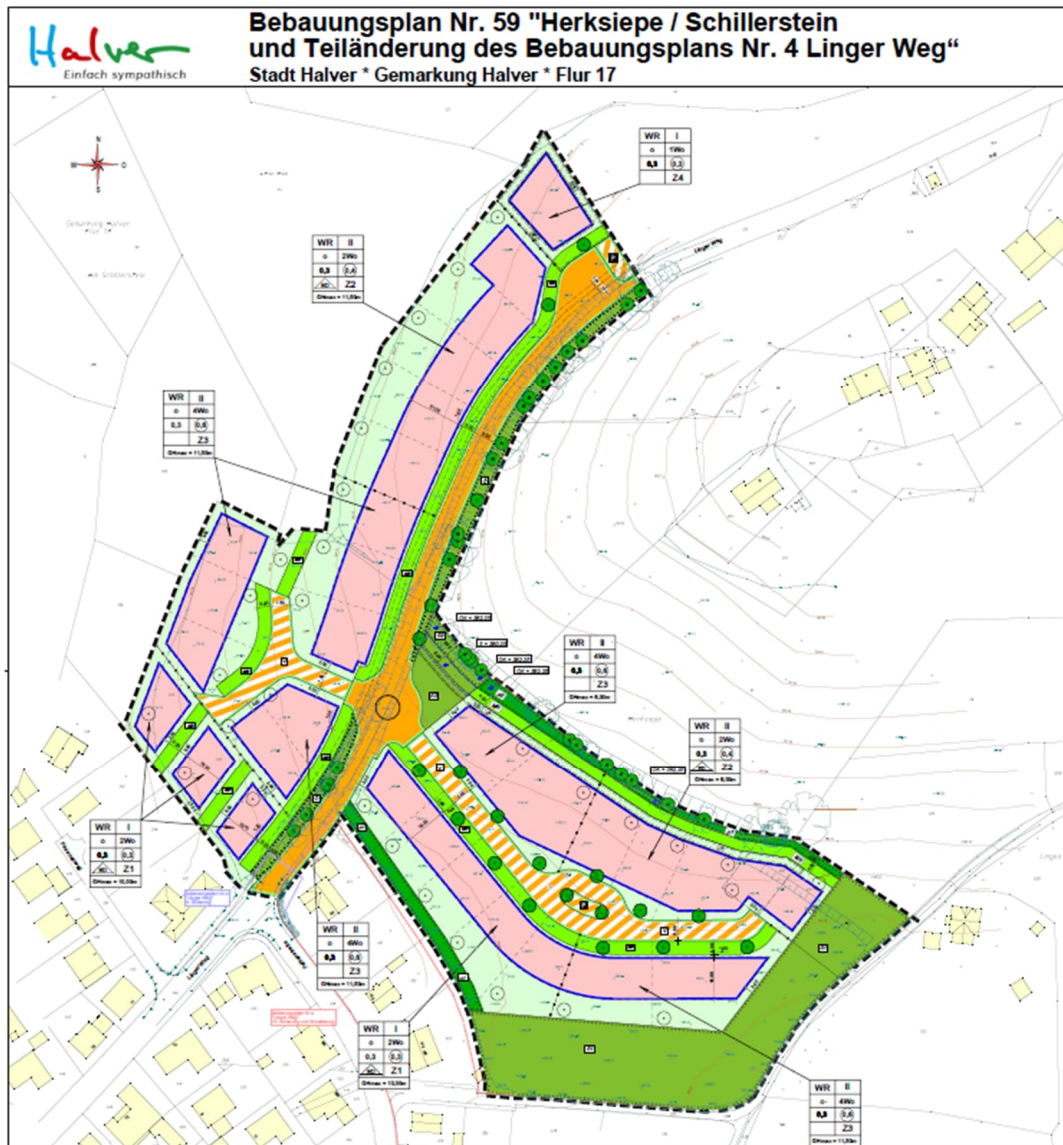
Das Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Arrondierung in städtebaulicher Ortsrandlage und eine abschließende Abrundung der Bebauung an dieser Stelle der Ortslage zu schaffen, um den vorhandenen Bedarf an Bauflächen decken zu können. Das Plangebiet schließt sich unmittelbar östlich an den Bebauungsplan Nr. 4 „Linger Weg“ an und ändert diesen teilweise ab.

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige Festsetzung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ geändert werden.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 59 "Herksiepe / Schillerstein und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 4 Linger Weg" liegen am nordöstlichen Rand des Halveraner Innenstadtbereichs und umfassen in der Gemarkung Halver, Flur 17 die Flurstücke 21, 41, 42, 554, 605, 652, 653, 687, 689, 690, 691, 700, und 701. Die Plangebiete werden

- im Norden durch einen vorhandenen Wald
- im Osten durch landwirtschaftliche Nutzfläche und die Wohngebäude in Mesenhohl sowie
- im Süden und Westen durch das bestehende Wohngebiet „Linger Weg / Falkenstraße“ begrenzt.





Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, den 14.07.2026, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

03.07.2026 bis 03.08.2026 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Pläne als Vorentwürfe
- Begründungen mit Umweltbericht als Vorentwürfe
- Anlage 1 der Begründung (Artenschutzprüfung I)
- Anlage 2 der Begründung (Stellungnahme Amphibien)
- Anlage 3 der Begründung (2D-Wirkmodellierung zum Oberflächenabfluss mit Legende, Szenarien und Wasserhaushaltsbilanzierung nach DWA-M 102-4)

- Anlage 4 der Begründung
(Stellungnahme Starkregen- und Hochwassergefahr)
- Anlage 5 der Begründung
(Baugrunduntersuchung)
- Anlage 6 der Begründung
(Versickerungsfähigkeit)
- Anlage 7 der Begründung
(Verkehrsuntersuchung)

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Herksiepe / Schillerstein und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 4 Linger Weg“, zur Einleitung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beider Bauleitplanverfahren werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 26.06.2026

Der Bürgermeister

gez.
Armin Kibbert
(Armin Kibbert)



Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden

3700667888

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 19.06.2026

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden
Vorstand

gez.
Dr. Christian Wingendorf

gez.
Alexander Still



Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden

3703091318

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 19.06.2026

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden
Vorstand

gez.
Dr. Christian Wingendorf

gez.
Alexander Still

Einladung

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kesbern I

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie herzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kesbern I ein. Die Versammlung findet am 30. Juli. 2026 um 19.30 Uhr in der Gaststätte Daute, Kesbernerstraße 24, 58644 Iserlohn statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Nachtrag zum bestehenden Pachtvertrags vom 15.03.2022
3. Verschiedenes

Iserlohn, den 25.06.2026

gez. H. Jochheim

1.Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Kesbern I



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß
§ 19 Abs. 3 S. 2, 3 BUNDES-IMMISSIONS-
SCHUTZGESETZES (BIMSchG) I. V. M § 21A
Abs. 1 DER 9. VERORDNUNG ZUR
DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(9. BIMSchV) DER ENTSCHEIDUNG IM
RAHMEN DES IMMISSIONSSCHUTZRECHT-
LICHEN VORBSCHIDES VOM 27.05.2026
FÜR EINE WINDENERGIEANLAGE VON
INSGESAMT DREI WINDENERGIEANLAGEN
IN HALVER**

Der Märkische Kreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, auf ihren Antrag vom 24.02.2026 den Vorbescheid gem. § 9 Absatz 1 a BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-175, EP5 E2 mit einer Nennleistung von 7 MW und einer Nabenhöhe von 162,00 m auf dem Stadtgebiet Halver mit Datum vom 27.05.2026 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 und § 9 Abs. 1 a des Bundes - Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) sowie § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird folgender Vorbescheid vom 27.05.2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vorbescheidsumfang

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides vom 27.05.2026 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0005/26/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

**Firma
SL Windenergie GmbH,
Voßbrinkstraße 67,
45966 Gladbeck,**

vom 24.02.2026, zuletzt geändert am 23.04.2026, ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

T e n o r

1. Der Antragstellerin wird gemäß § 9 Abs. 1a BlmSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid bezogen auf das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage **WEA 1** als Teil des Gesamtvorhabens von insgesamt drei Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet Halver erteilt. Der Vorbescheid bezieht sich auf die Windenergieanlage **WEA 1** des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Grunddaten und Standortkoordinaten.
2. Im Umfang der beantragten und geprüften Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BlmSchG wird festgestellt, dass die geprüften Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich Turbulenzen, Geräusche / Schallimmissionen und Schattenwurf erfüllt sind. Hinsichtlich der vorgenannten Prüfgegenstände werden bei Einhaltung der diesem Vorbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, Gutachten, Betriebsweisen sowie der in Anlage 2 zu diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BlmSchG erfüllt. Schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen werden hinsichtlich der geprüften Auswirkungen nicht hervorgerufen. Die Anforderungen der Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG werden hinsichtlich der vorgenannten Prüfgegenstände ebenfalls erfüllt.

Aktenzeichen:	46-32.30.11-962.0005/26/1.6.2	46-32.30.11-962.0006/26/1.6.2	46-32.30.11-962.0007/26/1.6.2
Bezeichnung:	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Typ	Enercon E-175 EP5 E2	Enercon E-175 EP5 E2	Enercon E-160 EP5 E3
Leistung [MW]	7	7	5,56
Nabenhöhe [m]	162	162	160
Rotordurchmesser [m]	175	175	160
Gesamthöhe [m]	249,5	249,5	240
UTM Zone 32	394.261 5.676.859	394.769 5.676.985	395.168 5.676.949
Gemarkung	Halver	Halver	Halver
Flur	1	1	1
Flurstück	51, 52, 72, 73	85, 83	104, 105, 109, 110

- Die Feststellungen dieses Vorbescheids entfalten Bindungswirkung gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 9 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich der jeweils geprüften Genehmigungsvoraussetzungen. Hinsichtlich dieser Genehmigungsvoraussetzungen wird zugleich verbindlich festgestellt, dass der **WEA 1** gegenüber etwaigen konkurrierenden Vorhaben der Vorrang zukommt, soweit diese nicht bereits als Vorbelastung berücksichtigt wurden.
- Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist der Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG nur in dem Umfang genehmigt, in dem er in den zu diesem Vorbescheid eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 23.04.2026 (Anlage 1) dargestellt wurde. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids.
- Zur Sicherstellung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen Bestandteil dieses Vorbescheids.
- Dieser Vorbescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt worden ist. Die Frist kann auf Antrag auf bis auf vier Jahre verlängert werden.
- Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.

Hinweise zur Auslegung:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt für zwei Wochen, vom 01.07.2026 bis einschließlich 15.07.2026, auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://www.maerkischer-kreis.de/umwelt/immissionsschutz>) aus und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können gemäß § 10 Abs. 8 S. 9 BImSchG der Bescheid und

seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von einem Monat von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Frau Wuttke, Telefonnummer: 02351/966-6439, E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**15.07.2026**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung (Aktenzeichen: 46-32.30.11-962.0005/26/1.6.2) kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist gestellt und begründet werden.

Lüdenscheid, 29.06.2026

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
Im Auftrag

gez.
Wuttke

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß
§ 19 Abs. 3 S. 2, 3 BUNDES-IMMISSIONS-
SCHUTZGESETZES (BIMSchG) I. V. M § 21A
Abs. 1 DER 9. VERORDNUNG ZUR
DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(9. BIMSchV) DER ENTSCHEIDUNG IM
RAHMEN DES IMMISSIONSSCHUTZRECHT-
LICHEN VORBSCHIDES VOM 27.05.2026
FÜR EINE WINDENERGIEANLAGE VON
INSGESAMT DREI WINDENERGIEANLAGEN
IN HALVER**

Der Märkische Kreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, auf ihren Antrag vom 24.02.2026 den Vorbescheid gem. § 9 Absatz 1 a BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-175, EP5 E2 mit einer Nennleistung von 7 MW und einer Nabenhöhe von 162,00 m auf dem Stadtgebiet Halver mit Datum vom 27.05.2026 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 und § 9 Abs. 1 a des Bundes - Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) sowie § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird folgender Vorbescheid vom 27.05.2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vorbescheidsumfang

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides vom 27.05.2026 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0006/26/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

**Firma
SL Windenergie GmbH,
Voßbrinkstraße 67,
45966 Gladbeck,**

vom 24.02.2026, zuletzt geändert am 23.04.2026, ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

T e n o r

1. Der Antragstellerin wird gemäß § 9 Abs. 1a BlmSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid bezogen auf das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage **WEA 2** als Teil des Gesamtvorhabens von insgesamt drei Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet Halver erteilt. Der Vorbescheid bezieht sich auf

die Windenergieanlage **WEA 2** des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Grunddaten und Standortkoordinaten.

2. Im Umfang der beantragten und geprüften Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BlmSchG wird festgestellt, dass die geprüften Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich Turbulenzen, Geräusche / Schallimmissionen und Schattenwurf erfüllt sind. Hinsichtlich der vorgenannten Prüfgegenstände werden bei Einhaltung der diesem Vorbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, Gutachten, Betriebsweisen sowie der in Anlage 2 zu diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BlmSchG erfüllt. Schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen werden hinsichtlich der geprüften Auswirkungen nicht hervorgerufen. Die Anforderungen der Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG werden hinsichtlich der vorgenannten Prüfgegenstände ebenfalls erfüllt.

Aktenzeichen:	46-32.30.11-962.0005/26/1.6.2	46-32.30.11-962.0006/26/1.6.2	46-32.30.11-962.0007/26/1.6.2
Bezeichnung:	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Typ	Enercon E-175 EP5 E2	Enercon E-175 EP5 E2	Enercon E-160 EP5 E3
Leistung [MW]	7	7	5,56
Nabenhöhe [m]	162	162	160
Rotordurchmesser [m]	175	175	160
Gesamthöhe [m]	249,5	249,5	240
UTM Zone 32	394.261 5.676.859	394.769 5.676.985	395.168 5.676.949
Gemarkung	Halver	Halver	Halver
Flur	1	1	1
Flurstück	51, 52, 72, 73	85, 83	104, 105, 109, 110

- Die Feststellungen dieses Vorbescheids entfalten Bindungswirkung gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 9 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich der jeweils geprüften Genehmigungsvoraussetzungen. Hinsichtlich dieser Genehmigungsvoraussetzungen wird zugleich verbindlich festgestellt, dass der **WEA 2** gegenüber etwaigen konkurrierenden Vorhaben der Vorrang zukommt, soweit diese nicht bereits als Vorbelastung berücksichtigt wurden.
- Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist der Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG nur in dem Umfang genehmigt, in dem er in den zu diesem Vorbescheid eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 23.04.2026 (Anlage 1) dargestellt wurde. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids.
- Zur Sicherstellung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen Bestandteil dieses Vorbescheids.
- Dieser Vorbescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt worden ist. Die Frist kann auf Antrag auf bis auf vier Jahre verlängert werden.
- Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.

Hinweise zur Auslegung:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt für zwei Wochen, vom 01.07.2026 bis einschließlich 15.07.2026, auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://www.maerkischer-kreis.de/umwelt/immissionsschutz>) aus und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können gemäß § 10 Abs. 8 S. 9 BImSchG der Bescheid und

seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von einem Monat von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Frau Wuttke, Telefonnummer: 02351/966-6439, E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**15.07.2026**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung (Aktenzeichen: 46-32.30.11-962.0006/26/1.6.2) kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist gestellt und begründet werden.

Lüdenscheid, 29.06.2026

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
Im Auftrag

gez.
Wuttke

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß
§ 19 Abs. 3 S. 2, 3 BUNDES-IMMISSIONS-
SCHUTZGESETZES (BIMSchG) I. V. M § 21A
Abs. 1 DER 9. VERORDNUNG ZUR
DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(9. BIMSchV) DER ENTSCHEIDUNG IM
RAHMEN DES IMMISSIONSSCHUTZRECHT-
LICHEN VORBSCHIDES VOM 27.05.2026
FÜR EINE WINDENERGIEANLAGE VON
INSGESAMT DREI WINDENERGIEANLAGEN
IN HALVER**

Der Märkische Kreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, auf ihren Antrag vom 24.02.2026 den Vorbescheid gem. § 9 Absatz 1 a BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5,56 MW und einer Nabenhöhe von 160,00 m auf dem Stadtgebiet Halver mit Datum vom 27.05.2026 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 und § 9 Abs. 1 a des Bundes - Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) sowie § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird folgender Vorbescheid vom 27.05.2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vorbescheidsumfang

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides vom 27.05.2026 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0007/26/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

**Firma
SL Windenergie GmbH,
Voßbrinkstraße 67,
45966 Gladbeck,**

vom 24.02.2026, zuletzt geändert am 23.04.2026, ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

T e n o r

1. Der Antragstellerin wird gemäß § 9 Abs. 1a BlmSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid bezogen auf das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage **WEA 3** als Teil des Gesamtvorhabens von insgesamt drei Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet Halver erteilt. Der Vorbescheid bezieht sich auf

die Windenergieanlage **WEA 3** des Typs Enercon Enercon E-160 EP5 E3 mit den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Grunddaten und Standortkoordinaten.

2. Im Umfang der beantragten und geprüften Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BlmSchG wird festgestellt, dass die geprüften Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich Turbulenzen, Geräusche / Schallimmissionen und Schattenwurf erfüllt sind. Hinsichtlich der vorgenannten Prüfgegenstände werden bei Einhaltung der diesem Vorbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, Gutachten, Betriebsweisen sowie der in Anlage 2 zu diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BlmSchG erfüllt. Schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen werden hinsichtlich der geprüften Auswirkungen nicht hervorgerufen. Die Anforderungen der Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG werden hinsichtlich der vorgenannten Prüfgegenstände ebenfalls erfüllt.

Aktenzeichen:	46-32.30.11-962.0005/26/1.6.2	46-32.30.11-962.0006/26/1.6.2	46-32.30.11-962.0007/26/1.6.2
Bezeichnung:	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Typ	Enercon E-175 EP5 E2	Enercon E-175 EP5 E2	Enercon E-160 EP5 E3
Leistung [MW]	7	7	5,56
Nabenhöhe [m]	162	162	160
Rotordurchmesser [m]	175	175	160
Gesamthöhe [m]	249,5	249,5	240
UTM Zone 32	394.261 5.676.859	394.769 5.676.985	395.168 5.676.949
Gemarkung	Halver	Halver	Halver
Flur	1	1	1
Flurstück	51, 52, 72, 73	85, 83	104, 105, 109, 110

- Die Feststellungen dieses Vorbescheids entfalten Bindungswirkung gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 9 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich der jeweils geprüften Genehmigungsvoraussetzungen. Hinsichtlich dieser Genehmigungsvoraussetzungen wird zugleich verbindlich festgestellt, dass der **WEA 3** gegenüber etwaigen konkurrierenden Vorhaben der Vorrang zukommt, soweit diese nicht bereits als Vorbelastung berücksichtigt wurden.
- Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist der Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG nur in dem Umfang genehmigt, in dem er in den zu diesem Vorbescheid eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 23.04.2026 (Anlage 1) dargestellt wurde. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids.
- Zur Sicherstellung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen Bestandteil dieses Vorbescheids.
- Dieser Vorbescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt worden ist. Die Frist kann auf Antrag auf bis auf vier Jahre verlängert werden.
- Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.

Hinweise zur Auslegung:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt für zwei Wochen, vom 01.07.2026 bis einschließlich 15.07.2026, auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://www.maerkischer-kreis.de/umwelt/immissionsschutz>) aus und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können gemäß § 10 Abs. 8 S. 9 BImSchG der Bescheid und

seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von einem Monat von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Frau Wuttke, Telefonnummer: 02351/966-6439, E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**15.07.2026**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung (Aktenzeichen: 46-32.30.11-962.0007/26/1.6.2) kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist gestellt und begründet werden.

Lüdenscheid, 29.06.2026

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
Im Auftrag

gez.
Wuttke

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Lüdenscheid, den 26.06.2026

Die Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, beantragt eine Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V-150 6.0 an folgenden Standorten:

Bezeichnung:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
WEA 1	Meinerzhagen	Meinerzhagen	5	125
WEA 2	Meinerzhagen	Meinerzhagen	5	360
WEA 3	Meinerzhagen	Meinerzhagen	7	219

Die WEA sind vom Typ Vestas V-150 6.0 und haben eine Nabenhöhe von 169,00 m und einen Rotordurchmesser von 150,00 m. Die Nennleistungen der WEA liegen bei je 6,0 MW. Der beantragten Genehmigung ist ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG vorausgegangen. Der Vorbescheid wurde am 20.12.2024 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0017/18/1.6.2) erteilt. Der Antragsgegenstand i.S.d. § 9 Abs. 1a BImSchG bezog sich auf die Vereinbarkeit mit dem Planungsrecht (Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB), dem Landschaftsschutz (Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutzgesetz (LSG) gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB und dem Luftverkehrsgesetz.

Das hier zu betrachtende Vorhaben besteht aus drei genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. An dem Standort befinden sich keine Bestandsanlagen. Die beantragten WEA werden als Windfarm i. S. d. § 2 Abs. 5 UVPG eingestuft. Dementsprechend gehören die drei WEA zur Windfarm „Lengelscheid“. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Begründung

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben

besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die standortbezogene UVP-Vorprüfung in der zweiten Stufe hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 7 Abs. 2 UVPG erwarten lässt, die die besondere Empfindlichkeit bzw. Schutzziele des Gebietes betreffen. Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 7 Abs. 5 UVPG hervorruft.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Lüdenscheid, 26.06.202

46-32.30.11-962.0014/25/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde

Im Auftrag

gez.

Luisa Pott

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Kreistages am Donnerstag den 09.07.2026 um 16:00 Uhr** im Kreishaus II Lüdenscheid, Sitzungssaal, Heedfelder Straße 45

T a g e s o r d n u n g:
Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Anfragen von Einwohnern
3. Beschlusskontrolle gemäß § 5a der Geschäftsordnung des Kreistags des Märkischen Kreises
4. Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien;
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 18.06.2026

5. Kennzahlen Digitalisierung und IT ab dem Haushaltsjahr 2026
 6. Nahverkehrsplan Märkischer Kreis;
hier: Fortschreibung 2026
 7. Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL);
hier: Weiterentwicklung der Strukturen des NWL (Trägerwechsel und Satzungsänderung)
 8. Linienbedarfsverkehr "BEA";
hier: Verlängerung des Betriebs um ein Jahr bis zum 31.12.2027 im Rahmen einer vertraglichen Verlängerungsoption
 9. Linienbündel Nord;
hier: Sicherstellung des Verkehrs sowie Vorbereitung der Vergabe ab 26.05.2028
 10. Bestellung der Vertreter des Kreises in wirtschaftliche Unternehmen für Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräte;
hier: Umbesetzung in der Gesellschafterversammlung der Südwestfalen Agentur GmbH
 11. Gesellschafterbeschlüsse des Unternehmensverbundes AMK Abfallentsorgungsgesellschaft des Märkischen Kreises mbH;
hier: Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2025
 12. MKG Märkische Kommunale Wirtschafts-GmbH;
hier: Bestellung der Arbeitnehmervertreter/innen in den Aufsichtsrat nach § 108 a GO NW
 13. Konzernabschluss Märkische Gesundheitsholding GmbH & Co. KG für das Wirtschaftsjahr 2025
 14. Genehmigung von Mittelverschiebung bei Investitionen
hier: Antrag des FD 17
 15. Umsetzung des Masterplans "Radverkehrsnetz MK",
hier: Beitritt des Märkischen Kreises zur Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte und Gemeinden in NRW e.V. (AGFS)
 16. Südwestfalen Agentur GmbH
hier: Fortführung ab 2027 nach Beendigung der REGIONALE 2025 zum 31.12.2026
 17. Interkommunale Zusammenarbeit im Kulturbereich,
hier: Antrag der UWG-Kreistagsfraktion vom 10.06.2026
 18. a) Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Märkischen Kreises zum 31.12.2024 und Erteilung der Entlastung
b) Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Märkischen Kreises zum 31.12.2024 und Erteilung der Entlastung;
hier:
a) Behandlung des Jahresfehlbetrags 2024
b) Abrechnung der differenzierten Kreisumlage für das Jahr 2024
 19. Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Naturschutzbeirates
 20. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erstellung eines interkommunalen Hochwasserschutzkonzepts für das Einzugsgebiet der Ennepe
 21. Entgeltbedarfsberechnung für das Schullandheim Märkischer Kreis auf Norderney ab 01.01.2027
 22. Satzung für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung und die Erhebung des Elternanteils an den Ganztagschulen in Trägerschaft des Märkischen Kreises
 23. Fortführung und Ausbau der systemischen Schulbegleitung an Grundschulen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes
 24. Fachkräftegewinnung für den Bereich der (Alten-) Pflege "Zukunftsinitiative Gute Pflege - Märkischer Kreis" - Fortführung des Projektes bis 31.12.2029
 25. Vorsorgemaßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 12.06.2026
 26. Anfragen und Mitteilungen
 27. Anfragen von Einwohnern
- Nichtöffentlicher Teil:
1. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
 2. Personalangelegenheiten
 3. Anfragen und Mitteilungen
 4. Presseveröffentlichungen
- Lüdenscheid, 29.06.2026

gez.
Ralf Schwarzkopf
Landrat

